



---

## VEREINSSATZUNG

### Präambel

Die Singakademie ging aus dem 1979 gegründeten Konzertchor Stralsund hervor. Sie erhielt am 19.03.1989 den Status „Singakademie“. Sie wirkt im In- und Ausland mit an a – capella - Konzerten, Chorsinfonik und Auftritten bei kommunalen Höhepunkten.

### § 1 Gründung, Name und Sitz

- (1) Die Singakademie als Verein wird zum Jahr 01.01.2015 gegründet.
- (2) Er führt den Namen „Singakademie Stralsund“.
- (3) Sitz des Vereins ist Stralsund.
- (4) Eine Eintragung in das Vereinsregister wird nicht angestrebt. Der Verein verpflichtet sich jedoch, gemäß den Bestimmungen der §§ 21 ff BGB zu handeln. Die Rechtsfähigkeit, wie ein eingetragener Verein, wird erlangt durch rechtskonformes Handeln gemäß den Bestimmungen der §§ 21 – 71 BGB.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege von Chorsinfonik bei eigenständigen Chorkonzerten und Auftritten verwirklicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und ruhenden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger sowie unterstützende natürliche und juristische Personen als ausübende und beitragszahlende Mitglieder.
- (3) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen wird die Möglichkeit einer zeitlich befristeten, ruhenden Mitgliedschaft eingeräumt.

### § 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich nach vorgegebenem Beitrittsformular. Bestandteile dieses Formulars ist eine Beitragsordnung § 10 sowie eine Datenschutzerklärung § 17 der Satzung. Die schriftliche Anerkennung dieser Bestandteile ist für die Mitgliedschaft im Verein obligatorisch.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Chorleiter über die stimmliche Eignung entschieden hat.
- (3) Der Chorleiter entscheidet über die stimmliche Eingliederung des Bewerbers in eine Stimmgruppe.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der jährlich verlängert wird.

